



Protokollauszug

aus der
6. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversamm-
lung der Landeshauptstadt Potsdam
vom 31.03.2004

öffentlich

**Top 4.14 Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Haupt-
bahnhof und die angrenzenden Gebäude
04/SVV/0140
geändert beschlossen**

Der **Ausschuss für Stadtplanung und Bauen** hat der Vorlage **zugestimmt**.

Der **Ausschuss für Ordnung, Umwelt- und Gesundheitsschutz** hat der Vorlage **mit folgender Änderung** zugestimmt:

§ 5 Erlaubnispflicht ist wie folgt zu ändern:

§ 5 Anzeigepflicht

- (1) Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, sind **anzeigepflichtig**. Dies gilt nicht für Namens- und Firmenschilder, die flach an der Wand anliegen und eine Größe von 0,2 m² je Schild nicht überschreiten.
- (2) **Ist zu streichen.**

Zu der im § 5 beantragten Änderung liegt eine Stellungnahme des Oberbürgermeisters vor, in der Bedenken geäußert werden. Von der Verwaltung/der Beigeordneten für Stadtentwicklung und Bauen Frau Dr. v. Kuick-Frenz wird folgende ergänzende Formulierung des Satzungstextes vorgeschlagen:

§ 5 Erlaubnispflicht sowie Anzeigepflicht für zeitlich befristete Werbeanlagen

...

(3) für das befristete Errichten von Werbeanlagen, die nach § 55 Abs. 8 Nr. 3 der BbgBO keiner Baugenehmigung bedürfen, ist gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 4 BbgBO eine Anzeige bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde erforderlich.

Im § 6 Satz 3 ist der 3. Absatz um die Formulierung zu ergänzen:

Ordnungswidrig handelt ferner, wer entgegen der Regelung in § 5 (3) zur Anzeigepflicht für zeitlich befristete Werbeanlagen ohne die erforderliche Anzeige zeitlich befristete Werbeanlagen errichtet.

Änderungsantrag:

Der Stadtverordnete Arndt, F.D.P., beantragt:

Im § 3 Abs. 1 Satz 4 sind die Wörter „mit Funktion“ ersatzlos zu streichen.

Im § 3 Abs. 1 ist der Satz 5 wie folgt neu zu formulieren:

Auf dem Display-Band ist Werbung für kulturelle und sportliche Veranstaltungen, die außerhalb der Bahnhofspassagen stattfinden, nur für die Dauer der Veranstaltung zulässig.

Abstimmung:

Die im § 3 Abs. 4 beantragte Änderung wird

mit Stimmenmehrheit abgelehnt,

bei 10 Ja-Stimmen.

Abstimmung:

Die im § 3 Abs. 1 Satz 5 beantragte Änderung wird

mit Stimmenmehrheit abgelehnt,

bei 5 Ja-Stimmen.

Abstimmung:

Die vom Oberbürgermeister vorgeschlagene Änderung/Ergänzung des Satzungstextes in den §§ 5 und 6 werden

mit Stimmenmehrheit angenommen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Werbesatzung der Landeshauptstadt Potsdam für den Potsdamer Hauptbahnhof und die angrenzenden Gebäude wird gemäß § 81 Abs. 1 und Abs. 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) erlassen.

Abstimmungsergebnis:

mit Stimmenmehrheit **angenommen.**